



Netzanschlussvertrag (Wasser)

zwischen **Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge** (Netzbetreiber)

Tel.: 03877 954-0 Fax: 03877 954-111 Registernummer: HRB 2457 Registergericht: AG Neuruppin NB-Nr.:

und

Frau/Herrn/Firma _____ (Anschlussnehmer)

Adresse des Anschlussnehmers/Anschlussstelle:

Telefon/Fax _____ ggf. Geburtsdatum _____ ggf. Reg.-Nr./ Registergericht _____

Straße _____ Hausnummer _____ Zusatzbezeichnung _____

PLZ _____ Ort _____

wird folgender Vertrag geschlossen.

Neuanschluss Änderung eines vorhandenen Netzanschlusses

Adresse der Entnahmestelle/Anschlussstelle (falls abweichend von oben): gleichlautend mit Adresse des Anschlussnehmers

Straße _____ Hausnummer _____ Zusatzbezeichnung _____

PLZ _____ Ort _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____

1. Auftragsnummer: _____

2. Messstellenbezeichnung: _____

3. Anschluss an: Trinkwassernetz Betriebswassernetz

4. Gebäudeart: Neubau Altbau

5. Ende des Netzanschlusses: WZ Standort (KFR-Ventil) WZ Schacht Grundstücksgrenze
(Übergabepunkt/Eigentumsgrenze)

6. Entnahmedruck: _____ bar
(min Druck hinter dem Zähler)

7. Vertragsbeginn: _____

8. Anschlussnutzer ist: zeitgl. Anschlussnehmer nicht zeitgl. Anschlussnehmer (Vollmacht vom Anschlussnehmer notwendig)

9. Beantragte Anschlussleistung: _____ l/s (vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt)

10. Voraussichtl. Herstellungstermin: _____ Wochen ab Vertragsabschluss

11. Versorger/Lieferant **Stadtwerke Wittenberge GmbH** (Benennung des Versorgers/Lieferanten)

12. Netzanschlusskosten: € Netto **0,00** € MwSt. **0,00** € Brutto*

13. Zusatzleist./Vereinbarungen: € Netto **0,00** € MwSt. **0,00** € Brutto*
(z.B. Baukostenzuschüsse/Nachlässe)

* Der Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 7 %. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz bis zur Fertigstellung des Anschlusses, so ändert sich der Rechnungsbetrag entsprechend. Leistungen mit 19 % Mehrwertsteuer werden extra ausgewiesen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Wasseranlage an das Wasserversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der AVBWasserV vom 20. Juni 1980, Bundesblatt Nr. 31/1980, Teil 1, gültig ab 1. April 1980 und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers (SWW GmbH).
- (2) Dieser Vertrag kann im Bedarfsfall auch für das Betriebswassernetz des Netzbetreibers (SWW GmbH) verwendet werden, entsprechende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Zusätzliche Verträge/Bedingungen

- (1) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Trinkwasser kommen mit der ersten Entnahme zustande, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Das Aufgraben und Zufüllen der Rohrgräben erfolgt durch den Netzbetreiber (SWW GmbH). Soweit der Anschlussnehmer Arbeiten ausführt, müssen diese den technischen Erfordernissen des Netzbetreibers (SWW GmbH) entsprechen.
- (3) Der Netzbetreiber (SWW GmbH) haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten) entstehen. Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers einschl. Auswuchses ist nicht Sache des Netzbetreibers (SWW GmbH).

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschüsse; Sonderleistungen; Vertretungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses sowie eventuelle Baukostenzuschüsse und Nachlässe sind unter Pkt. 12 und 13 geregelt. Dies kann auch in einem separaten Angebot (ggf. Anlage 1), in dem die Anschlusskosten näher aufgeschlüsselt werden, geschehen.
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebnahme der Wasseranlage) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber (SWW GmbH) seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber (SWW GmbH) ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber (SWW GmbH) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Wasseranlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Netzbetreiber (SWW GmbH) haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 6 AVBWasserV aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Haftung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980; Bundesblatt Nr. 31/1980; Teil 1 gültig ab 1. April 1980 sowie den Ergänzenden Bedingungen (falls Technische Anschlussbedingungen gesondert aufgestellt werden - den Technischen Anschlussbedingungen) des Netzbetreibers (SWW GmbH), die im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de veröffentlicht sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer

Stadtwerke Wittenberge GmbH

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Stadtwerke Wittenberge GmbH

Grundstückseigentümer Erbbauberechtigter (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 4 und § 10 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980, einsehbar unter www.stadtwerke-wittenberge.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers des Wasseranschlusses dem Netzbetreiber (SWW GmbH) die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschluss resultierenden Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Anlagen

Anlage 1: ggf. gesondertes Kostenangebot

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (nur, wenn durch den Netzbetreiber gesondert aufgestellt)